

Titel der Drucksache:

9. Änderungssatzung der Hauptsatzung der
Landeshauptstadt Erfurt - Änderung der
Satzung und Wahlordnung des
Ausländerbeirates

Drucksache

2367/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	27.01.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	11.02.2025	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	12.02.2025	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 9. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

27.01.2025, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☐ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – 9. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt
Anlage 2 – Synopse der Änderungen in Anlage 7 der Hauptsatzung
Anlage 3 – Synopse der Änderungen in Anlage 8 der Hauptsatzung
Anlage 4 – Stellungnahme der angehörten migrantischen Selbstorganisationen

Sachverhalt

Mit Drucksache 1739/24 hat der Stadtrat die Errichtung eines zeitweiligen Arbeitskreises beschlossen, welcher eine Satzungsänderung der Satzung des Ausländerbeirates erarbeitet. Nach Erarbeitung der Satzungsänderung sollte eine Anhörung der migrantischen Selbstorganisationen erfolgen.

In 3 Arbeitsgruppentreffen erfolgte im Rahmen eines Workshops die Erarbeitung der hier vorliegenden Änderungssatzung. Weiterhin erfolgte am 08.11.2024 die Vorstellung der Änderungen bei den interessierten migrantischen Selbstorganisationen der Stadt, mit der Bitte, eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Wesentlichen auf die Änderungen im § 4 hinsichtlich der Wählbarkeit und zukünftigen Zusammensetzung des Beirates beschränkt. Sie empfiehlt dem neu gewählten Beirat eigene Änderungen nach der Konstituierung zu diskutieren und zu erarbeiten. Weitreichende Änderungen wie zum Beispiel ein Ehrenvorsitz sollen so dem zukünftigen Beirat vorbehalten bleiben. Die Änderungen in den § 3, 9 und 11 erfolgten außerhalb der Arbeitsgruppe. Mit der Änderung in § 3 Abs. 3 Satz 1 wurde die Übersendung von Vorlagen an den Ausländerbeirat aus Praktikabilitäts- und Effizienzgründen auf solche Vorlagen beschränkt, welche die Belange der

ausländischen Mitbürger und damit den Aufgabenbereich des Ausländerbeirates betreffen. Nur für diese hat der Ausländerbeirat auch das Recht der Mitwirkung. Die Einfügung des § 3 Abs. 3 Satz 3 dient der Klarstellung. Auch jetzt gilt dies bereits aufgrund des Datschenschutzrechts. Die Änderung in § 9 dient der Klarheit der Regelung. Die bisherige Regelung ließ zwar Verkürzungen der Ladungsfrist unberührt, es blieb dabei aber offen, auf welche Vorschriften sich diese Regelung bezog. Die Möglichkeit zur Verkürzung der Frist soll deshalb direkt in der Vorschrift geregelt werden. Durch die Änderung in § 11 wird dieser an die heute übliche Formulierung angepasst und berücksichtigt so auch das dritte Geschlecht.

Dem Wunsch der migrantischen Organisationen, Eingebürgerte Mitglieder des Ausländerbeirats bis zum Ende der Wahlperiode als stimmberechtigte Mitglieder im Ausländerbeirat zu belassen, wurde nicht gefolgt, da andernfalls das Risiko bestünde, gegen § 26 Abs. 4 ThürKO zu verstoßen. Dieser sieht vor, dass dem Ausländerbeirat überwiegend Einwohner angehören, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Bei einem grundsätzlichen Verbleib der Eingebürgerten Mitglieder im Ausländerbeirat könnte dies nicht sichergestellt werden. Auch dem Wunsch der migrantischen Organisationen, den Beirat umzubenennen, wurde aufgrund von § 26 Abs. 4 ThürKO nicht gefolgt. Dieser sieht explizit vor, dass die Gemeinde einen „Ausländerbeirat“ bilden kann. Den gewünschten Änderungen standen folglich rechtliche Gründe entgegen. Die von den migrantischen Organisationen im Vorfeld der Arbeitsgruppenphase vorgeschlagenen Änderungen wurden von einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgruppe im Rahmen der Arbeitsgruppensitzungen vorgestellt und diskutiert. Beispielsweise resultieren die Änderungen in § 9 der Anlage 8 der Hauptsatzung aus dem allgemeinen Wunsch der Organisationen, dass auch eingebürgerte Menschen mit Migrationsgeschichte in den Beirat gewählt werden können. Bei der Frage der Zusammensetzung und den jeweiligen Anteilen an der Gesamtmitgliederzahl wurden verschiedene Optionen diskutiert. Auch die von den Organisationen vorgeschlagenen Zusammensetzungen. Letztendlich war die nun vorgelegte Änderung der Zusammensetzung Ergebnis einer Mehrheitsentscheidung